

1. Sachverhalt¹

A wird von B mit einem etwa 1,2 m langen Stock geschlagen. Ihn treffen drei Schläge im Rücken und auch am Kopf. Dadurch erleidet er starke Schmerzen. Er zeigt den Vorfall bei der Polizei an. Gegen B wird ein Strafverfahren eingeleitet. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht wird A als Zeuge uneidlich vernommen. Im Bewusstsein der Wahrheitswidrigkeit gibt er nunmehr an, B habe viele Male wie eine Furie mit einer Peitsche auf ihn eingeschlagen. Nachdem B gegen seine Verurteilung Berufung eingelegt hat, äußert sich A vor dem Landgericht nochmals als Zeuge in uneidlicher Vernehmung zu dem Vorfall. Erneut erweitert er seine Angaben wahrheitswidrig. B habe sich schreiend auf ihn gestürzt und brutal auf ihn eingeschlagen. Dadurch sei sogar sein Augenlicht beeinträchtigt worden.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

A hat B zu Unrecht übermäßig belastet. Dadurch hat er zugleich auf die Strafverfolgung gegen B eingewirkt. Außerdem hat er die gerichtliche Wahrheitsfindung behindert. Da unterschiedliche Interessen verletzt sind, kommen auch

November 2009

Furien-Fall

Straftaten gegen die Rechtspflege / falsche uneidliche Aussage / falsche Verdächtigung / wahrheitswidrige Angaben zu den Begleitumständen und Folgen einer Straftat

§§ 153, 164 StGB

Leitsatz des Gerichts:

Wer einen im Kern zutreffenden Sachverhalt zur Anzeige bringt, ihn jedoch dann vor Gericht als Zeuge mit Übertreibungen ausschmückt, ohne dass sich hierdurch die rechtliche Qualifikation des Sachverhaltes ändert, kann sich wegen uneidlicher Falschaussage nach § 153 Abs. 1 StGB, nicht aber wegen falscher Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 StGB strafbar machen.

OLG München, Beschluss vom 4. März 2009 – 5 St RR 38/09; veröffentlicht in NJW 2009, 3043.

unterschiedliche Tatbestände für eine strafrechtliche Erfassung in Betracht.

Der Tatbestand der falschen Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB schützt die Rechtspflege gegen ungeRechtfertigte Inanspruchnahme und den Einzelnen gegen unbegründete Zwangsmaßnahmen.² Der Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage gem. § 153 Abs. 1 StGB soll die Rechtspflege vor einer Verfälschung ihrer Entscheidungsgrundlagen bewahren.³

Diese Tatbestände könnten zweimal verwirklicht worden sein. Denn die beiden Aussagen lassen sich nicht zu einer Tat zusammenfassen, weil A sich in zwei gesonderten Verfahrensabschnitten vor unterschiedlichen Gerichten und

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wird hier verkürzt und leicht verändert wiedergegeben, damit die Rechtsprobleme möglichst deutlich hervortreten.

² Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 164 Rn. 1.

³ Vgl. *Kindhäuser*, LPK-StGB, 3. Aufl. 2006, Vor §§ 153-163, Rn. 1.

jeweils nach der Belehrung, die Wahrheit sagen zu müssen, geäußert hat.

Gleichwohl handelt es sich nur um *ein* Sachproblem, das für diese unterschiedlichen Handlungen bei beiden Tatbeständen zu erörtern ist: Kann es eine Strafbarkeit nach diesen Vorschriften begründen, wenn ein Zeuge vor Gericht den Kernsachverhalt zutreffend schildert, aber bewusst unwahre Angaben über Begleitumstände und Folgen der Tat macht? Die Frage muss für jeden Tatbestand gesondert beantwortet werden, weil sich die Merkmale und, wie gezeigt, die Rechtsgüter sowie die Schutzzwecke unterscheiden.

Aus dem umfangreichen und komplizierten **Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB** ist für die Behandlung des Problems die Tathandlung maßgeblich. Sie besteht aus einem falschen Verdächtigen gegenüber bestimmten Adressaten, zu denen als Behörden auch Gerichte gehören (§ 11 Nr. 7 StGB). Das Merkmal der Falschheit ergibt sich aus dem subjektiven Tatbestandselement des Handelns wider besseres Wissen. Ein Verdächtigen wird im Behaupten von Tatsachen gesehen, die einen Verdacht gegen eine bestimmte andere Person begründen oder verstärken.⁴ Als falsch gilt eine Verdächtigung, wenn die behaupteten Tatsachen der Wirklichkeit nicht entsprechen.⁵

Es erscheint zunächst ohne weiteres möglich, das Verhalten des A darunter zu subsumieren. Seine unwahren Angaben verstärkten den Vorwurf gegen B, durch Stockschläge eine gefährliche Körperverletzung gem. §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 223 StGB begangen zu haben. B wurde angelastet, in der Art der Ausführung und im Hinblick auf die Folgen eine Tat begangen zu haben, die mit einer höheren Strafe zu belegen wäre als die tatsächlich begangene.

Diese Sicht würde allerdings der Vorschrift einen sehr großen Anwendungsbereich eröffnen. Sie könnte stets

schon dann angewendet werden, wenn eine tatsächlich begangene Tat nur ein wenig aufgebauscht würde. Das geschieht durchaus nicht selten. Gerade Tatopfer neigen zu Übertreibungen, um andere davon zu überzeugen, wie sehr sie unter der Tat gelitten haben.

Einer drohenden Ausuferung des Tatbestandes wird mit Überlegungen zu den von § 164 Abs. 1 StGB geschützten Rechtsgütern entgegengetreten. Übertreibungen, so wird gesagt, veranlassen noch keine weiterreichenden Untersuchungsmaßnahmen der Strafverfolgungsorgane, sofern sie den Charakter der Tat unberührt lassen.⁶ Auch sei es für den Betroffenen hinnehmbar, wenn die Anschuldigung zwar aufgebauscht sei, die Tat dadurch aber noch kein „wesentlich anderes Gewicht“⁷ erhalte.

Die Rechtsprechung hat sich um eine Präzisierung dieser Grenzziehung bemüht.⁸ Danach ist ein Aufbauschen nur dann erfasst, wenn es die begangene Tat als **schwerere Straftat im Sinne einer Qualifikation** erscheinen lässt oder wenn dadurch das tatsächliche Geschehen um tateinheitlich oder tatmehrheitlich verwirklichte Straftaten erweitert wird. Damit wären solche Übertreibungen von einer Strafbarkeit ausgenommen, die sich lediglich auf das **Schuldmaß und damit nur auf die Strafzumessung** auswirken.

Das wird in der Literatur teilweise anders gesehen.⁹ Auch strafzumessungsrelevante Behauptungen sollen die Strafbarkeit begründen können. Dabei wird auf die Belange des Betroffenen abgestellt. Seine von § 164 Abs. 1 StGB geschützten Interessen seien dann verletzt, wenn er durch eine

⁴ Vgl. *Küper*, Strafrecht BT, 7. Aufl. 2008, S. 342.

⁵ Vgl. *Küper* (Fn. 4), S. 345.

⁶ Vgl. *Zopfs*, in *MüKo*, StGB, § 164 Rn. 35 f.

⁷ *Lenckner*, in *Schönke/Schröder*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 164 Rn. 17.

⁸ Vgl. zum Folgenden BGH bei *Dallinger*, MDR 1956, 270; BayObLGSt 1952, 274; 1955, 225, 226; zusammenfassend: *Ruß*, in *LK*, StGB, 11. Aufl., § 164 Rn. 11.

⁹ *Lenckner* (Fn. 7), § 164 Rn. 17.

ungleich schwerer wiegende Beschuldigung belastet werde. Als Beispiel wird das Aufbauschen eines kleinen Diebstahls zu einem Millionendiebstahl genannt.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung wäre hier eine Strafbarkeit gem. § 164 Abs. 1 StGB zu verneinen, weil die unwahren Behauptungen, B habe wie eine Furie mit einer Peitsche vielfach brutal geschlagen, nichts daran ändern, dass die Tat nach §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 223 StGB zu bestrafen ist. Mit der weiteren falschen Behauptung, sein Augenlicht sei durch die Schläge beeinträchtigt worden, hat A auch noch keine schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorgetäuscht, weil dieser Qualifikationstatbestand voraussetzt, dass das Sehvermögen vollständig und auf Dauer verloren gegangen ist.

Nur die Literaturansicht könnte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis führen, dass A sich gem. § 164 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat. Allerdings ist zu bezweifeln, dass die Differenz zwischen der tatsächlichen und der behaupteten Körperverletzung dem geforderten Unterschied im Gewicht der Tat entspricht.

Im Rahmen der Prüfung einer Strafbarkeit des A wegen **Falschaussage gem. § 153 Abs. 1 StGB** könnte gleichermaßen gefragt werden, ob es einen Toleranzbereich für kleinere Unwahrheiten gibt. Die Antwort muss anders ausfallen als bei § 164 Abs. 1 StGB, weil sich Tathandlung und Schutzrichtung unterscheiden.

Die gesetzliche Tathandlung des falschen Verdächtigens in § 164 Abs. 1 StGB lässt die Interpretation zu, dass gewisse Übertreibungen hinnehmbar sind, weil dadurch die Strafverfolgungsorgane noch nicht unbedingt zu unangemessenen Aktionen veranlasst werden. Dagegen muss bei jeder übertriebenen Sachdarstellung durch einen Zeugen vor Gericht damit gerechnet werden, dass sie sich auf die Entscheidung auswirkt, weil jedenfalls bei der

Strafzumessung auch kleine Divergenzen das Ergebnis beeinflussen können. Das Gericht ist für ein in jeder Hinsicht zutreffendes Urteil auf wahre Zeugenaussagen angewiesen.

Es mag zwar sein, dass sich Details einer Aussage im Nachhinein als unerheblich erweisen. Die Fassung des gesetzlichen Tatbestandes enthält jedoch keinerlei Anknüpfungspunkte für eine Einschränkung unter dem Gesichtspunkt der Erheblichkeit.¹⁰

Daher hilft es dem A nicht, dass kein besonders gravierender Unterschied zwischen dem Schlag mit einem Stock und einem Peitschenhieb besteht. Seine unwahre Behauptung, mit einer Peitsche geschlagen worden zu sein, erfüllt die Voraussetzungen einer falschen Aussage. Gleiches gilt für seine Angaben über die Zahl der Schläge und die Beeinträchtigung seines Sehvermögens.

Besser sind seine Verteidigungschancen im Hinblick auf andere Teile seiner Aussage. Gemeint sind **wertende Beschreibungen** des Verhaltens des B, wie die Behauptungen, dieser habe wie eine Furie agiert und sei brutal vorgegangen. Sie lassen sich nicht ohne weiteres am Maßstab der Wahrheit messen. Wahr oder falsch können nur Behauptungen über Tatsachen sein. Durch unrichtige Wertungen macht sich ein Zeuge noch nicht strafbar gem. § 153 Abs. 1 StGB.¹¹ Es ist Sache des Gerichts, darüber zu befinden, wie Tatsachen zu bewerten sind.

Allerdings ist denkbar, dass ein Zeuge mit einer Wertung zugleich eine Tatsachenbehauptung aufstellt.¹² So könnte die Aussage des A, B habe wie eine Furie auf ihn eingeschlagen, nicht nur eine Bewertung darstellen, sondern auch Tatsächliches enthalten, etwa die Angabe, dass B die Selbstbeherrschung vollständig verloren habe.¹³

¹⁰ Vgl. *Vormbaum*, in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 153 Rn. 38 f.

¹¹ Vgl. *Lenckner* (Fn. 7), § 153 Rn. 11.

¹² Vgl. *Lenckner* (Fn. 7), § 153 Rn. 11.

¹³ Furor (lat.) = Raserei.

Freilich kann man bezweifeln, dass es nötig ist, die gesamte Aussage des A daraufhin zu sezieren, welche tatsächlichen und welche bewertenden Anteile enthalten sind. Wie gezeigt, sind die tatbestandlichen Anforderungen jedenfalls für einige seiner Angaben erfüllt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG München bestätigt die Verurteilung des A wegen uneidlicher Falsch-aussage gem. § 153 Abs. 1 StGB in zwei Fällen. Es betont, dass A eine uneingeschränkte Wahrheitspflicht gehabt habe, und führt zur Begründung aus: „Wenn ein Zeuge wahrheitswidrig entgegen seinem eigenen Erlebnisbild die Begleitumstände oder die Folgen einer Straftat durch tatsächliche Ausschmückungen dramatisiert, können diese Auswirkungen auf die Höhe der zu verhängenden Strafe haben.“¹⁴

Keine Erwähnung findet in diesem Zusammenhang, dass bloße Wertungen eine Strafbarkeit wegen falscher Aussage nicht begründen können. Vielmehr behandelt das Gericht die Aussage des A, dass B wie eine Furie und brutal auf ihn eingeschlagen habe, ohne weiteres als Tatsachenbehauptung.

Dagegen korrigiert das OLG die Vorinstanz in der Annahme, A habe sich auch wegen falscher Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB in zwei Fällen strafbar gemacht. Es hält sich an die Linie der bisherigen Rechtsprechung und beschränkt dementsprechend den Anwendungsbereich der Vorschrift auf solche verdachtsbestärkenden Übertreibungen, durch die eine tatbestandliche Qualifikation vorgetäuscht oder der Anschein weiterer in Tateinheit oder Tatmehrheit begangener Straftaten erweckt wird. Ausgenommen sind danach solche wahrheitswidrigen Angaben, die „nur für die Bestimmung der Rechtsfolgen von Relevanz“ sind.¹⁵

Unerwähnt bleibt in der Entscheidung, dass eine Literaturansicht unter

bestimmten Voraussetzungen § 164 Abs. 1 StGB auch dann für anwendbar hält, wenn eine Tatschwere vorge-täuscht wird, die sich nur im Rechtsfolgenbereich auswirkt.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Strafbarkeit des bewusst wahrheitswidrigen Aufbaus gehört zu den **Standardproblemen aus dem Bereich der Rechtspflegedelikte**. Bei der Bearbeitung entsprechender Fälle sollten neben den in der Entscheidung angesprochenen Strafvorschriften noch das Vortäuschen einer Straftat gem. § 145 d StGB und – als Straftat gegen die Ehre – die Verleumdung gem. § 187 StGB Berücksichtigung finden.

Im Mittelpunkt der Diskussion stehen §§ 145 d und 164 StGB. §§ 153 und 187 StGB haben demgegenüber geringere Bedeutung. Sofern es zu einer gerichtlichen Aussage als Zeuge gekommen ist, dürfte die Strafbarkeit wegen falscher uneidliche Aussage, wie die Entscheidung des OLG München zeigt, in aller Regel zu bejahen sein. Hinsichtlich einer Strafbarkeit gem. § 187 StGB sind allgemeine Aussagen kaum möglich. Alles hängt von den konkreten personen- und tatbezogenen Umständen ab. Die unwahre Tatsachenbehauptung muss so weit von der tatsächlich begangenen Tat entfernt sein, dass eine Verletzung des sozialen Geltungsanspruchs dieses Täters¹⁶ angenommen werden kann.

Wenn wir uns §§ 164, 145 d StGB zuwenden, so verdient es festgehalten zu werden, dass die letztgenannte Vorschrift in der Entscheidung gar nicht angesprochen wird. Das beruht nicht etwa darauf, dass der Tatbestand auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung gegenüber § 164 StGB subsidiär ist. Da eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung abgelehnt worden war, hätte § 145 d StGB ja zum Zuge kom-

¹⁴ OLG München, NJW 2009, 3043, 3044.

¹⁵ OLG München, NJW 2009, 3043.

¹⁶ Vgl. zum Ehrbegriff *Lackner/Kühl* (Fn. 2), Vor § 185 Rn. 1.

men können, falls diese Vorschrift die staatliche Rechtspflege weitergehend schützt als § 164 StGB.

Es verhält sich jedoch genau umgekehrt. Im Zusammenhang mit dem Vortäuschen einer Straftat gem. § 145 d StGB wird die Strafbarkeit des Aufbaus einer tatsächlich begangenen Tat stärker eingeschränkt als bei der falschen Verdächtigung gem. § 164 StGB. Der Grund liegt darin, dass § 145 d StGB nur die Rechtspflege schützt, während § 164 StGB darüber hinaus auch noch die zu Unrecht verdächtige Person zum Schutzobjekt hat.¹⁷

Daraus folgt, dass die Differenz zwischen der tatsächlichen und der angezeigten Tat bei § 145 d StGB größer sein muss als der Unterschied zwischen Grundtatbestand und Qualifikation. Darüber besteht Einigkeit. Auch sind sich alle darin einig, dass ein Anwendungsfall für § 145 d StGB dann vorliegt, wenn eine andere prozessuale Tat als die tatsächlich begangene angezeigt wird.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass auch allein in den zuletzt genannten Fällen bestraft werden sollte.¹⁸ Angeführt wird dafür ein prozessrechtliches Argument: Wenn sich die tatsächliche und die vorgetäuschte Tat auf dieselbe Tat im prozessualen Sinne beziehen, fehlt es bei noch so großer Differenz an einer unnötigen Inanspruchnahme der Strafverfolgungsorgane, weil diese nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet sind, dem Verdacht nachzugehen und ihn umfassend aufzuklären.

Die Gegenansicht berücksichtigt, dass in der Praxis der Verfolgungs- und Ermittlungsaufwand je nach dem Charakter der angezeigten Tat sehr unterschiedlich ausfällt. Das Aufbausollen soll dann bestraft werden, wenn es ge-

eignet ist, unangemessen umfangreiche Maßnahmen der Strafverfolgungsorgane auszulösen.¹⁹ Teils wird es bei diesem recht vagen Maßstab belassen. Teils wird eine Präzisierung in der Weise vorgeschlagen, dass die Grenze zur Strafbarkeit dann überschritten sein soll, wenn ein Vergehen zu einem Verbrechen aufgebaut worden ist.²⁰

Vereinfacht ausgedrückt geht es um die Frage, ob § 145 d StGB die Strafverfolgungsorgane auch vor der Gefahr überflüssiger Mehrarbeit schützen soll. Der schlichte Wortlaut der Vorschrift spricht eher dagegen. Danach macht sich nur derjenige strafbar, der vortäuscht, dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei. Im Falle des Aufbaus wäre der Konjunktiv aber sprachlich verfehlt, denn es *ist* eine rechtswidrige Tat begangen worden.²¹

Zu § 164 Abs. 1 StGB bedarf es noch einer ergänzenden Bemerkung. Die Kriterien der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen strafloser Übertreibung und strafbarer Falschverdächtigung müssen an neuere Entwicklungen angepasst werden. Wenn die Grenzlinie mit Hilfe der Unterscheidung von Grundtatbestand und Qualifikation gezogen wird, dann bleibt unberücksichtigt, dass der Gesetzgeber Qualifikationstatbestände in Regelbeispiele umgewandelt hat und dass er sich vielfach der Regelbeispielstechnik bedient hat, um Strafschärfungen einzuführen.²² Konsequenter wäre es daher, auch das Aufbausollen zu einer Tat, die den Anforderungen eines Regelbeispiels genügt, für strafbar zu erklären.²³

¹⁷ Vgl. *Rengier*, Strafrecht BT II, 10. Aufl. 2009, § 51 Rn. 5.

¹⁸ So z. B. *Geppert*, JURA 2000, 384 f.; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 142 f.

¹⁹ Z. B. *Rengier* (Fn. 17), § 51 Rn. 4; *Lackner/Kühl* (Fn. 2), § 145 d Rn. 4.

²⁰ *Krümpelmann*, ZStW 96 (1984), 999, 1023 ff.

²¹ Daraus folgt keine generelle Straflosigkeit. Vom Wortlaut erfasst ist der Fall des Aufbaus durch Anzeige einer anderen Tat im prozessualen Sinne; s. dazu die in Fn. 18 angegebene Literatur.

²² Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 2), § 46 Rn. 11.

²³ So auch *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 10.

Damit würde eine Annäherung an die Literaturansicht vollzogen, die auch unwahre Behauptungen mit bloßer Relevanz für die Strafzumessung einbezieht, sofern sie der Tat ein wesentlich anderes Gewicht verleihen.²⁴

Die Entscheidung offenbart im Zusammenhang mit § 153 StGB ein **gravierendes Problem der Rechtsanwendungspraxis**. Würde die Strafbarkeit wahrheitswideriger Übertreibungen und Ausschmückungen unter dem Gesichtspunkt der Falschaussage ernst genommen und würden in jedem Verdachtsfall dieser Art Ermittlungen aufgenommen, dann gingen die Justizbehörden in einer Verfahrensflut unter. Denn tagtäglich haben Gerichte mit Zeugen zu tun, die sich die Freiheit nehmen, bei der Schilderung des Tatgeschehens wahrheitswiderig zu übertreiben oder auch die Tat zu beschönigen. Verfahren werden aber höchst selten eingeleitet.

Das ist sicherlich praktisch vernünftig, ändert aber nichts daran, dass die Strafdrohung besteht und in einigen wenigen Fällen auch aktiviert wird. Darüber, wann von der Strafdrohung Gebrauch gemacht wird, gibt es keine Erkenntnisse. Man wird vermuten können, dass zu den Anlässen eines Strafverfahrens dasjenige Verhalten zählt, dass im vorliegenden Fall A an den Tag gelegt hat. Der Entscheidung ist zu entnehmen, dass er gegenüber der Polizei und den Gerichten „auf äußerst unangenehme Art und Weise“ seine Sicht der Tat dargelegt²⁵ und sich als unbelehrbar erwiesen hat. Der Justiz, die offenbar geradezu querulatorisch bedrängt wurde, ist gewissermaßen der Kragen geplatzt. Freilich wird man darin kaum ein Kriterium finden, das geeignet wäre, die gelegentliche Anwendung einer Strafdrohung vor dem Gleichheitsgrundsatz zu rechtfertigen.

²⁴ S. oben 2. und *Lenckner* (Fn. 7), § 164 Rn. 17.

²⁵ OLG München, NJW 2009, 3043.

5. Kritik

Die Selektivität der Strafverfolgung wird man dem OLG nicht vorwerfen können. Ein Revisionsgericht verfügt nur noch über begrenzte Möglichkeiten einer Steuerung des Strafverfahrens. Angesichts der Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts und einer gefestigten Rechtsprechungspraxis führte hier kaum ein Weg daran vorbei, dass der Schuldspruch wegen uneidlicher Falschaussage bestätigt wurde. Allerdings hätte man sich einige klärende Worte dazu gewünscht, ob als falsche Aussage auch Äußerungen mit vorwiegend wertendem Charakter anzusehen sind, wie diejenige, dass B wie eine Furie zugeschlagen habe.

Irritierend ist eine Formulierung, die dem Gericht vermutlich nur versehentlich unterlaufen ist. Wenn es als Maßstab für die Falschheit einer Aussage „die ursprüngliche Wahrnehmung des Zeugen bzw. sein wirkliches Erlebnisbild“²⁶ angibt, weicht es von der ansonsten in der Rechtsprechung stets vertretenen objektiven Theorie ab, für die allein der Widerspruch zur Wirklichkeit maßgeblich ist²⁷. Übernommen hat es die Formulierung von einem Kommentator, der bislang noch kaum Gefolgschaft mit seiner „Wahrnehmungstheorie“²⁸ gefunden hat. Da hier, wie in den meisten praktischen Fällen, die Unterschiede zwischen den Theorien zur Falschheit der Aussage²⁹ keine Auswirkungen auf das Ergebnis haben, ist dem Gericht wahrscheinlich nicht bewusst geworden, dass es von einer gefestigten Rechtsprechung abweicht. Wir nehmen jedenfalls nicht an, dass ein Rechtsprechungswandel bevorsteht.

(Prof. Dr. Klaus Marxen / Anes Kafedžić)

²⁶ OLG München, NJW 2009, 3043.

²⁷ Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 2), Vor § 153 Rn. 3.

²⁸ *H. E. Müller*, in *MüKo*, StGB, § 153 Rn. 50 f.

²⁹ Überblick bei *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 33. Aufl. 2009, Rn. 741 ff.